



Satzung
Verein zur Förderung des Gutenberg-Gymnasiums e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.10.1993 gegründete Verein führt den Namen **Verein zur Förderung des Gutenberg – Gymnasiums e. V.** und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 161016 beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Unterstützung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten des Gutenberg - Gymnasiums. Insbesondere will der Verein allen Gutenbergschülern/innen Unterstützung bieten, wo sie erforderlich und möglich ist.
- (2) Der Verein setzt sich für die Pflege von Schultraditionen, Aufbau und Pflege von Partnerbeziehungen, die Förderung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie Förderung des öffentlichen Erscheinungsbildes der Schule ein.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - a) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Sponsoren
 - d) Beschaffung von Mitteln und Spenden durch Aktivitäten und Veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schuljahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- (6) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordnung dargestellt. Um die Jahresabschlüsse zeitnah zu erstellen, ist der Beitrag bis zum Ende Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - b) der Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in

- d) Mitgliederbetreuung
- e) 2 Beisitzer

Im Sinne des § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der Mitgliederbetreuung. Der Verein kann durch je einen der genannten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

- (2) Der/die Schulleiter/in, der/die Schulleitersprecher/in sowie die Schülervertretung können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe von Gründen aus, wird eine Vertretung berufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies vom Vorstand verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (Brief-, Fax- oder E-Mail-Zustellung) einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/ innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Erfurt – hier vertreten durch den Schulträger, das Amt für Bildung – mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke am Gutenberg – Gymnasium zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.08.2015 von der Mitgliederversammlung des **Verein zur Förderung des Gutenberg - Gymnasium e. V.** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.